Nummer: M Betrieb:

# BETRIEBSANWEISUNG

Allgemeine Regeln für das

Benutzen elektrischer Handwerkzeuge

***Musterbetrieb***

Bearbeitungsstand: 09/23

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: *Musterbetrieb*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. ANWENDUNGSBEREICH | | | |
|  | | **Arbeiten mit elektrischen Handwerkzeugen** |  |
| 2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT | | | |
|  | * elektrische Gefährdungen * Lärm (ab 80 dB(A)) * Wegfliegende und herabfallende Werkstücke * außer Kontrolle geratenes, heißgelaufenes Werkzeug * Schneid- und Quetschgefahr * Stolper- und Sturzgefahren * Staub | |  |
| 3. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN | | | |
|  | * Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten! * Es dürfen keine schadhaften Maschinen verwendet werden. * Vor der Benutzung Sichtprüfung durchführen. * In elektrischen Handmaschinen nur die dafür zugelassenen Werkzeuge einspannen (z. B. bei Schleif- und Trennscheiben). * Elektrische Betriebsmittel nur bei sicherem Stand und noch zu bewältigendem Drehmoment mit beiden Händen führen. * Schutzeinrichtungen nicht abmontieren oder blockieren. * Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen nur von einem sicheren Standplatz aus durchführen. * Stolpergefahren durch herumliegende Kabel vermeiden. * Geräte entsprechend den Umwelteinflüssen (z.B. tropf-, sprüh-, strahl-, staubgeschützt) einsetzen. * In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur Arbeitsmittel mit der entsprechenden Schutzklasse eingesetzt werden. * Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen bei Bedarf treffen. * Je nach Arbeitsumgebung persönliche Schutzausrüstung benutzen: Schutzhelm, Schutzschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille, Atemschutz, Handschuhe (nicht bei drehenden Werkzeugen) etc. * Laden von Akkus nur unter Aufsicht. | |  |
| 4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN | | | |
|  | * Bei Störungen an Arbeitsmitteln Arbeiten einstellen und Vorgesetzten verständigen. * Störungen nur im Stillstand beseitigen. Netzstecker ziehen. | |  |
| 5. ERSTE HILFE | | | |
|  | * Ersthelfer heranziehen * **Notruf: 112** * Unfall melden * Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandsbuch eintragen. | |  |
| 6. INSTANDHALTUNG | | | |
|  | * Instandhaltung (Wartung, Reparatur) nur von qualifizierten und beauftragten Personen durchführen lassen. * Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen. * Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten. * Regelmäßige Prüfungen (z.B. elektrisch, mechanisch) durch befähigte Personen. | |  |

Datum:

|  |  |
| --- | --- |
| Nächster  Überprüfungstermin: | Unterschrift: Unternehmer/Geschäftsleitung |